



Reglement betreffend Nutzung und Veröffentlichung von reproduziertem Bildmaterial aus dem Staatsarchiv Basel-Stadt (Bildnutzungsreglement)
vom 1. Juli 2005

Allgemeines

1. Als Bildmaterial gelten Fotografien, Dias, Negative, Druckgrafik, Zeichnungen, Pläne, digitale Bilder und alle anderen Formen von Bildern unabhängig vom Bildträger.
2. Als Nutzung gilt der Gebrauch von reproduzierten Bildern als Arbeitsunterlage oder die Veröffentlichung.
3. Jede Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch das Staatsarchiv Basel-Stadt.
4. Bilder dürfen nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden.
5. Jede Veröffentlichung bedarf der Freigabe durch das Staatsarchiv Basel-Stadt und eventuell weiterer Rechtsinhaber.
6. Eine Weitergabe an Dritte oder die unberechtigte Reproduktion des Bildmaterials ohne Zustimmung des Staatsarchivs Basel-Stadt ist nicht gestattet.
7. Die Zusendung von Bildmaterial beinhaltet noch keine Zustimmung zur Veröffentlichung, Bearbeitung oder anderweitigen Nutzung.
8. Nach der Veröffentlichung ist dem Staatsarchiv Basel-Stadt kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zuzusenden. Bei Nutzung im Internet ist dem Staatsarchiv Basel-Stadt die Adresse der Website, bei Filmen das Datum der Erstausrahlung bekannt zu geben.
9. Ohne andere Vereinbarung ist jedes publizierte Bild mit dem entsprechenden Abbildungsnachweis zu versehen (Staatsarchiv Basel-Stadt und vollständige Signatur).
10. Bei fehlendem Bildnachweis und bei unberechtigter Reproduktion oder nicht autorisierter Weitergabe an Dritte wird ein Zuschlag erhoben.
Im übrigen gelten die Benützungsbestimmungen nach Archivgesetz (11. September 1996), insbesondere § 11, Abs. 2:

„² Wer gegen die Bestimmungen der Benützungsordnung in grober Weise verstösst, kann von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden und wird schadenersatzpflichtig.“

Nutzung / Honorierung

11. Jede Art der Reproduktion bedarf der Zustimmung des Staatsarchivs Basel-Stadt. Insbesondere gilt dies für das Selbstfotografieren, Scannen, die Bearbeitung, Archivierung und elektronische Speicherung und andere Arten der Aufbewahrung. Mit Ausnahme des vereinbarten Zwecks bleiben sämtliche Rechte (Urhebernutzungsrecht, andere Immaterialgüterrechte, Eigentum) beim Staatsarchiv Basel-Stadt.
12. Als Reproduktion gilt auch die Verwendung eines Bildes als Vorlage für Zeichnungen, Karikaturen, Fotografien sowie für Layout und Präsentationszwecke.
13. Jede Verwendung des Bildmaterials ist honorierungspflichtig.
14. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Medium, Art und Umfang der Nutzung und wird vor der Zustellung des Bildmaterials vereinbart (gemäss Veröffentlichungsgebühren-Reglement vom 28. September 2004).
15. Die Kundin / der Kunde ist verpflichtet, vor der Verwendung des gelieferten Bildmaterials die erforderlichen Angaben zu machen sowie die geplante Verwertung, Auflagenhöhe und den Mediengebrauch bekannt zu geben.

16. Die Honorierungspflicht gilt auch, wenn aus dem Bildmaterial durch grafische oder elektronische Bearbeitung ein neues Werk entstanden ist, sowie für die Reproduktion von autorisiert auf Datenbanken oder anderen numerischen Datenträgern gespeichertem Bildmaterial.
17. Honorarvereinbarungen gelten ohne anderweitige Abmachungen für die einmalige Publikation und den vereinbarten Zweck. Jede weitere Nutzung (Neuaufgabe, Lizenzausgabe, Nutzung im Internet oder Intranet, Eigenwerbung etc.) bedarf einer erneuten Zustimmung und der Freigabe durch das Staatsarchiv Basel-Stadt.

Rechte Dritter / Haftung

18. Bei der Publikation von Personenbildnissen gelten die Benützungsbedingungen, respektive die Schutzfristen des Archivgesetzes (11. September 1996), § 10 Abs. 1,2 und 5:

„§ 10. Archivgut kann in der Regel erst nach einer Schutzfrist von 30 Jahren benützt werden.

Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung oder im Laufe ihrer Verwendung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, unterliegen keiner Schutzfrist.

² Unterlagen, die sich ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person beziehen, dürfen erst 10 Jahre nach deren Tod benützt werden. Ist das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu eruieren, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen.

[...]

⁵ Das Staatsarchiv kann Archivgut vor Ablauf der Fristen von Abs. 1, 2 und 4 für die Benützung zugänglich machen, wenn sichergestellt ist, dass das öffentliche Interesse sowie die überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Es kann Archivgut mit Schutzfristen gemäss Abs. 2 beziehungsweise 2 und 4 vor deren Ablauf für die Benützung zugänglich machen, wenn

- a) die Unterlagen für die Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich sind oder
- b) wenn die betroffene Person – oder nach deren Tod ihre Angehörigen – in die Benützung eingewilligt haben oder
- c) wenn die Benützung im überwiegenden Interesse der betroffenen Person oder Dritter liegt.

[...]“

19. Ist der Urheber / die Urheberin eines Bildes nicht bekannt und mit vertretbarem Aufwand nicht eruierbar, ist dies bei der Publikation offenzulegen.
20. Einschränkungen der Nutzung, die das Staatsarchiv Basel-Stadt mit der Kundin / dem Kunden vereinbart, sind einzuhalten. Für deren Verletzung haftet die Kundin / der Kunde.
21. Die sinnentstellende oder diskriminierende Verwendung von Bildmaterial ist verboten. Die Bildbearbeitung ist nur im Rahmen der üblichen Aufbereitung zulässig.
22. Bei Bestellung und Rechnungsstellung an einen Dritten haftet die Kundin / der Kunde für die Forderung des Staatsarchivs Basel-Stadt solidarisch.

Gerichtsstand

23. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Basel.
24. Bei Lieferung ins Ausland gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Juni 2005